

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 4. September 1970

4296. Baulinien. A. Am 27. Juli 1970 ersuchte der Gemeinderat Bonstetten um die Genehmigung seines Beschlusses vom 16. August 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Schachenmattenstrasse III. Kl., Abschnitt Stallikon-er Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 bis Gemeindestrasse III. Kl. Kat.-Nr. 82. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 20. Juli 1970 sind gegen den am 29. August 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. Die 170 m lange Schachenmattenstrasse verbindet die Stallikon-er Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Gemeindestrasse III. Kl. Kat.-Nr. 82. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand; beim vorgesehenen Ausbau auf eine Fahrbahnbreite von 6 m und mit zwei 2 m breiten Gehwegen werden sich Vorgartengebiete von je 6 m Tiefe ergeben. Im Norden enden die Baulinien 20 m vor dem Anschluss an die genannte Staatsstrasse; auf Abschrägungen wurde verzichtet, weil die Staatsstrasse noch keine Baulinien aufweist.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bonstetten vom 16. August 1967 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Schachenmattenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bonstetten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bonstetten unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. September 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



i. V.

Dr. H. Roggwiler